



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 11 vom 09.12.2025

Inhaltsübersicht

- **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab am 08. März 2026**
- **1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe (BGS/WAS) vom 30.10.2025**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altstadt a.d.Waldnaab**



Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab am 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, den 08. März 2026, findet die Wahl von 60 Kreisrätinnen bzw. Kreisräten und der Landrätin oder des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Dienstgebäude Stadtplatz 36, 1. Stock, Zimmer Nr. A 108 oder 2. Stock, Zimmer Nr. A 213 übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - der Landrätin bzw. des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - der Landrätin bzw. des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zur Kreisrätin bzw. zum Kreisrat

- 4.1 Für das Amt einer Kreisrätin bzw. eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur Landrätin bzw. zum Landrat

- 5.1 Für das Amt der Landrätin bzw. des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - Für die Wahl zur Landrätin bzw. zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in

getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei

oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können
- Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
 - kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder der Landrätin bzw. des Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder der Landrätin bzw. des Landrats muss eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.10 Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 340 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die in der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden.

Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekanntgemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der

Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Neustadt a.d.Waldnaab, 09.12.2025



Dr. Scheidler
Kreiswahlleiter



**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe
(BGS/WAS)**

vom 30.10.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 19.10.2024:

§ 1

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	96,30 € / Jahr
über	4 m ³ /h	115,56 € / Jahr“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,61 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die einmalige Gebühr hierfür 50,00 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

4. § 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird Bauwasser ohne Bauwasserzähler dem Versorgungsnetz entnommen, so wird eine Pauschale von 100,00 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer für jeweils 12 Monate erhoben.“

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschenbach, den 30.10.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe

Benjamin Roder
1. Vorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

604.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

24.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **528.500 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2026 wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **528.500 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2025 besuchten, beträgt 98 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **5.392,8571 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 05.12.2025
Schulverband für die Mittelschule

Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 28.11.2025, Az. 21-941-/287-2025 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, beim Schulverband für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 05.12.2025
Schulverband für die Mittelschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender



Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

I.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

519.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

54.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **462.800 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2026 wird auf **0 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **462.800 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2025 besuchten, beträgt 199 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.325,6281 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **86.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 05.12.2025
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 28.11.2025 Az. 21-941-/288-2025 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, beim Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 05.12.2025
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter

<https://www.neustadt.de/aktuelles/amtsblaetter/> veröffentlicht.